

Stadt Pfarrkirchen



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bauleitplanverfahren- Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Wolfskugel“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Wolfskugel“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 8,18 ha auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 984, Gemarkung Waldhof. Der Weiler Wolfskugel liegt nordöstlich des Stadtbereiches Pfarrkirchen an der Ortschaft Waldhof in einer Entfernung von ca. 8 km vom Stadtzentrum Pfarrkirchen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wolfskugel“ setzt die Betriebsfläche des Solarparks als Sondergebiet fest. Die zugeordneten Ausgleichsflächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes liegen im Zeitraum vom

10.01.2024 bis 13.02.2024

im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

<https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ des ebenfalls ausliegt.

Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Pfarrkirchen, 09.01.2024

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

